



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 20.11.2023

2023/284

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	06.12.2023	
Rat der Stadt	07.12.2023	

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2024 -Straßenreinigung- und Erlass einer Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2024 -Straßenreinigung- (Anlage 1) zur Kenntnis und stimmt dem Beschluss des Verwaltungsrates zur beiliegenden Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) zu.

K r a v a n j a

W e r n e r

Sachverhalt

Gemäß beiliegender Gebührenbedarfsberechnung ergibt sich für die Straßenreinigung für das Jahr 2024 eine Gebührensteigerung um ca. 9,00 %. Die Reinigung der Anliegerstraßen steigt auf 5,33 €/lfd. Frontmeter (VJ: 4,89 €). Für die Winterreinigung ergibt sich eine kalkulierte Gebühr von 1,70 €/lfd. Frontmeter (VJ: 1,60 €).

Die Kostenkalkulation wird insbesondere von der hohen Inflation und der tarifbedingten Steigerung der Personalkosten im öffentlichen Dienst beeinflusst, woraus sich die Notwendigkeit der Gebührenanpassung ergibt.

Ferner ist der § 9 Absatz 2 Satz 2 anzupassen. Der Anspruch des Gebührenpflichtigen auf Gebührenminderung aufgrund ausgebliebener Reinigungsleistungen ist nun prozentual zu bewerten und nicht auf eine vorgegebene Anzahl zu begrenzen. Für die gängigen Reinigungsklassen 3 und 5 bleibt der Anspruch bei bis zur 52 Wochen im Jahr nahezu unverändert. Für die Reinigungsklassen mit mehr als einer Reinigung pro Woche wird die Regelung der Satzung, die nicht die absoluten Reinigungstage, sondern die wochentagsbezogene Reinigung meint, verständlicher ausgedrückt.

Daher wird folgende Änderung vorgeschlagen:

§ 9 Absatz 2, Satz 2 bisheriger Satzungstext	§ 9 Absatz 2, Satz 2 vorgeschlagener Satzungstext
Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße <i>bis zu 5-mal im Jahr</i> bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterungen und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.	Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße von <i>bis zu 10 % der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung</i> bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterungen und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 7 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig. Gemäß § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmenssatzung bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates. Vor öffentlicher Bekanntmachung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Gebührensatzung noch vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu bestätigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

